



Beschlusskammer 8

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 1 und S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Festlegung zur Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Tobias Henn,

am [REDACTED] beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Elektrizitätsverteilnetz jeweils mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind (im Folgenden: Netzbetreiber), sind verpflichtet, die nach der Tenorziffer 2 erforderlichen Daten bis zum [REDACTED] **[vrsl. Anfang/Mitte April, nicht früher als zwei Wochen nach Verfahrensabschluss]** vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Erforderlich sind die folgenden Daten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung des Jahres 2024:
 - a. handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung,
 - b. jeweils separater Ausweis der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Kosten und Erlöse für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV), Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) sowie für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV);
 - c. handelsrechtliche Bilanz;
 - d. soweit gegenüber den unter Tenorziffer 1. genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG erbracht wurden, ist eine Übersicht im Sinne der Tenorziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A vorzulegen, wobei auf die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des verbundenen Unternehmens verzichtet werden kann.
3. ¹Die unter Tenorziffer 1. genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, die nach Tenorziffer 2 erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der Bundesnetzagentur als geschützte XLSX-Datei zum Download bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen. ²Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles).

4. Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens nach den Tenorziffern 3. haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>; die Verfahrensbezeichnung lautet „ “.)

5. Der zu übertragende Erhebungsbogen darf nicht mit einem Passwort geschützt werden. Allerdings muss der Erhebungsbogen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Elektrizität/Gas“ → „Monitoringberichte“ → „Energiedatenportal“ → „Verschlüsselungstool eCrypt“.)

Entwurf

Gründe

I.

1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Datenerhebung von Kostendaten des Jahres 2024 einer Gruppe von Netzbetreibern. Die Daten sollen als Grundlage dienen, ob und inwieweit es im Rahmen der laufenden vierten Regulierungsperiode erforderlich ist, ein Instrument einzuführen, das eine Anerkennung von seit dem Basisjahr 2021 erheblich gestiegenen Betriebskosten erlaubt. Dieses Anschlussverfahren wird von der Großen Beschlusskammer Energie zu führen sein.

1. Hintergrund der Festlegung

2 Netzbetreiber stehen vor einer Reihe von Herausforderungen. Dazu zählen unter anderem eine sich verändernde Erzeugungslandschaft, beschleunigender Netzausbau, der Anschluss von EE-Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladesäulen und gesteigerte Digitalisierungs- und Standardisierungserfordernisse. Dies schafft ein zunehmend dynamisches Umfeld.

3 Die Bundesnetzagentur hat den grundsätzlichen Bedarf kurzfristiger Anpassungen in einem zunehmend dynamischen Umfeld bereits im Eckpunktepapier NEST erkannt. Die im derzeitigen System vorgesehene fünfjährige Regulierungsperiode führt dazu, dass die Kosten eines Netzbetreibers grundsätzlich einmal alle fünf Jahre erfasst und zur Grundlage der Erlösbergrenzenfestlegung gemacht werden. Bundesnetzagentur und Netzbetreiber erwarten, dass die Energiewende zur fünften Regulierungsperiode weiter an Fahrt aufnimmt und damit eine verschärfte Dynamik entwickelt, in der sich die Kosten eines Netzbetreibers in kürzeren Abständen verändern dürften. In der künftigen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens hat die Bundesnetzagentur daher Maßnahmen vorgesehen, um dieser Dynamik zu begegnen (vgl. Abschnitt 6 des Sachstandes RAMEN – Tenorierung mit Erwägungen, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Große Beschlusskammer Energie → Zwischenstand zum Jahreswechsel 2024 / 2025).

4 Darüber hinaus tragen viele Netzbetreiber vor, dass sich die Kosten vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausforderungen und gesteigener Anforderungen an den Netzbetrieb bereits heute sehr dynamisch entwickelten und durch das geltende System der fünfjährigen Regulierungsperiode strukturelle Kostenunterdeckungen in der vierten

Regulierungsperiode entstünden. Konkret machen sie geltend, dass die im Basisjahr 2021 anerkannten (Betriebs-)Kosten im Lichte von jährlich steigenden Kosten keine adäquate Grundlage für die tatsächlichen (Betriebs-)Kosten der vierten Regulierungsperiode (2024 bis 2028) bildeten. Diese Entwicklung der strukturellen Kostenunterdeckungen sei bereits nachweisbar und nehme jährlich zu (vgl. die Vorträge des BDEW sowie des VKU im Rahmen des Experten-Workshops vom 27.05.2024 zum Eckpunktepapier Netze. Effizient. Sicher. Transformiert (Thema: OPEX-Anpassung), abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Termine/start.html>).

- 5 Eine interne Betrachtung der Bundesnetzagentur der Kostendaten einer Stichprobe von Netzbetreibern aus den Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen (etwa 25, vor allem größere Unternehmen) der Jahre 2022 und 2023 zeigte keine strukturellen Kostenunterdeckungen. Die Bundesnetzagentur hat daher bisher davon abgesehen, ein Verfahren zur möglichen Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode zu eröffnen.
- 6 Die Bundesnetzagentur nimmt den Vortrag der Netzbetreiber sehr ernst und möchte daher für das Jahr 2024 die tatsächlichen Kosten der Netzbetreiber genauer untersuchen. Erster Schritt hierfür ist die Erhebung der relevanten Daten des Jahres 2024. Dieses Vorhaben steht unter einem gewissen zeitlichen Druck. Denn eine Einführung eines Betriebskostenanpassungsinstruments sollte auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur – die Feststellung struktureller Kostenunterdeckungen unterstellt – möglichst bereits zum 01.01.2026 erfolgen, um einen nennenswerten Teil der vierten Regulierungsperiode Strom abzudecken. Dies wiederum würde einen Abschluss des potentiellen Verfahrens zur Einführung eines Betriebskostenanpassungsinstruments noch im Jahr 2025 erfordern. Eine zügige Durchführung der Datenerhebung ist daher Voraussetzung für einen möglichst zeitnahen Abschluss dieses Verfahrens.

2. Festlegungsentwurf und Konsultationsphase

- 7 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 28.02.2025 hat die Beschlusskammer die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.

- 8 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum [REDACTED] gegeben. Insgesamt sind [REDACTED] Stellungnahmen eingegangen. Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Alle Stellungnahmen werden veröffentlicht unter <https://bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → [REDACTED]
- 9 Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 10 Der Festlegungsentwurf wurde am 28.02.2025 auch dem Länderausschuss übermittelt. Dieser erhielt im Wege des schriftlichen Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. [REDACTED]
[REDACTED]
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. **Zuständigkeit**

- 12 Die Festlegung zur Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.
- 13 Ferner fällt die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 1 und S. 3 Nr. 11, S. 4 EnWG in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie. Zwar richtet sich die vorliegende Festlegung zur Datenerhebung letztlich nur an Netzbetreiber, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur nach § 54 Abs. 1 und 2 EnWG fallen. Allerdings steht die Festlegung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entscheidung einer bundesweiten Einführung eines Instruments zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode. Hierfür ist die Große Beschlusskammer Energie nach § 59 Abs. 3 EnWG zuständig.

14 Mit Entscheidung vom 09.01.2025 hat die Große Beschlusskammer die Festlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG übertragen.

2. Ermächtigungsgrundlage

15 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Demnach ist die Bundesnetzagentur befugt, Regelungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen im Wege der Festlegung zu treffen. Außerdem kann sie von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

16 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 54, 58 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben.

17 Die Beteiligung des Länderausschusses ist [REDACTED] erfolgt.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

18 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Mit der vorliegenden Festlegung macht die Bundesnetzagentur von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderliche Daten zu erheben sowie Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form, und den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen zu machen. Nach der gesetzlichen Grundlage stehen sowohl das „ob“ als auch das „wie“ einer Datenerhebung im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur.

19 Dieses Ermessen übt die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem vorliegenden Beschluss aus, wobei ein unverzügliches Aufgreifen angesichts der unter

Abschnitt I. 1. Hintergrund der Festlegung beschriebenen Situation und insbesondere angesichts des zeitlichen Rahmens notwendig ist.

4.1 Festlegungszweck

20 Die gegenständliche Festlegung ist zweckmäßig. Die Bundesnetzagentur verfolgt mit der gegenständlichen Festlegung den legitimen, öffentlichen Zweck, eine hinreichende Datengrundlage zu schaffen, um die Frage bewerten zu können, ob aufgrund seit dem Basisjahr 2021 aufgetretener erheblicher Betriebskostensteigerungen strukturelle Kostenunterdeckungen entstanden sind.

4.2 Adressaten der Festlegung

21 Nach Tenorziffer 1 richtet sich die Festlegung an Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Elektrizitätsverteilnetz jeweils mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Damit werden mit der Festlegung ausschließlich mittelgroße bis große Unternehmen adressiert. Wesentlicher Grund dieser Vorgehensweise ist einerseits, dass viele dieser Netzbetreiber ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im sogenannten Fast-Close erstellen. Dadurch liegen die nach dieser Festlegung erforderlichen Kostendaten bereits frühzeitig in finaler Fassung vor. Zudem stehen mehr personelle Ressourcen zur zügigen Bereitstellung der Daten zur Verfügung.

22 Die Datenbasis umfasst somit etwa 80 Unternehmen. Dies stellt sowohl in Bezug auf die Anzahl an Unternehmen und ihre unterschiedlichen Strukturen als auch in Bezug auf den Kostenanteil, den diese Netzbetreiber im Verhältnis zu den Kosten aller Netzbetreiber in Deutschland repräsentieren, eine hinreichend große Datenbasis dar, um eine Analyse struktureller Kostenunterdeckungen durchführen zu können.

23 Auf die Erhebung der Kostendaten kleinerer Netzbetreiber wird somit verzichtet. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Validität der Datengrundlage für die spätere Analyse struktureller Kostenunterdeckungen im Jahr 2024. Es ist nicht ersichtlich, dass kleinere Unternehmen durch die im Abschnitt I.1. *Hintergrund der Festlegung* beschriebenen Herausforderungen stärkeren oder grundsätzlich anderen Kostenbelastungen ausgesetzt sind, als die mit dieser Festlegung adressierten Unternehmen. Das zunehmend dynamische Umfeld betrifft zudem grundsätzlich alle Netzbetreiber. Soweit strukturelle Unterschiede zwischen den Netzbetreibern bestehen – wie beispielsweise eher

städtische oder eher ländliche Prägung des Netzgebiets – werden diese Unterschiede durch den Adressatenkreis abgebildet.

- 24 Eine möglichst zügige Durchführung der Datenerhebung von Kostendaten des Jahres 2024 erfordert es vielmehr, die Erhebung auf größere Unternehmen zu beschränken (vgl. auch unten, Abschnitt 4.4 Frist).
- 25 Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Adressatenkreis nach Tenorziffer 1 keinerlei Aussage über die Reichweite einer potentiellen Folgefestlegung zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode trifft, über die die Große Beschlusskammer Energie entscheiden wird. Insbesondere bringt der Adressatenkreis der vorliegenden Datenerhebung keine Vorfestlegung in dieser Hinsicht zum Ausdruck. Er ist vielmehr lediglich aus den in dieser Festlegung beschriebenen – vor allem verfahrenstechnischen und prozessökonomischen – Gründen gewählt worden.

4.3 Umfang und Form

- 26 Der Umfang der Datenerhebung ergibt sich aus Tenorziffer 2. Demnach sind die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die handelsrechtliche Bilanz der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung des Jahres 2024 vorzulegen. Die Zusammenstellung dieser Daten dürfte keinen großen Aufwand für die Netzbetreiber darstellen, da sie ihnen – zum 31.03.2025 – ohnehin vorliegen. Als Davon-Position sind jeweils die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV anzugeben (vgl. Tabellenblatt C. GuV / Zellen D59 ff. des Erhebungsbogens). Gemeint sind hier die tatsächlichen Kostenanteile des Jahres 2024 und nicht die Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV, die in die Erlösobergrenze 2024 eingeflossen sind. Bei letzteren handelt es sich aufgrund des t-2 Verzugs um die tatsächlichen Kosten des Jahres 2022 (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV).
- 27 Dazu sollen die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert ausgewiesen werden. Da die FL BK8-19/00002-A eine ähnliche Anforderung enthält (vgl. Ziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A), wird hinsichtlich des genauen Inhalts und Darstellung dieser Anforderung hierauf verwiesen. Das bedeutet, dass eine Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen, vorzulegen ist. Es sind dabei die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich

Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und / oder sonstigen Dienstleistungen betragsmäßig auszuweisen. Auch hier ist der Aufwand gering, da der Netzbetreiber, wie oben beschrieben, im Rahmen anderer regulatorischer Anforderungen (Ziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A) diese Angaben ohnehin zusammentragen muss.

28 Der Erhebungsbogen ist ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Eine anderweitige Datenübermittlung, insbesondere per E-Mail, Download-Link, Fax oder Post, ist nicht zulässig. Nur dies ermöglicht einen zügigen Abschluss der Datenerhebung.

29 Der zu übermittelnde Erhebungsbogen darf nicht mit einem Passwort geschützt werden, da dies zu einer erheblichen Verzögerung in der Datenverarbeitung führt. Ein Passwortschutz ist nicht erforderlich, da die Datenübertragung über einen sicheren Weg erfolgt. Außerdem ist übermittelnde Erhebungsbogen mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig) und die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer enthält (yymmdd_bbbbb_EHB Kosten- und Erlösentwicklung 2024).

4.4 Frist

30 Der im Abschnitt I.1. *Hintergrund der Festlegung* skizzierte zeitliche Kontext der Festlegung erfordert es, eine kurze Frist zur Datenbereitstellung für die betroffenen Netzbetreiber zu setzen. Dabei hat die Beschlusskammer insbesondere die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt. Eine längere Frist würde den sich an die Datenerhebung anschließenden Prüf- und Entscheidungsprozess der Großen Beschlusskammer Energie im Hinblick auf die potentielle Einführung eines Instrumentes zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode verzögern.

31 Die Frist wird nach Tenorziffer 1. einheitlich auf den [Anfang/Mitte April 2025] gesetzt. Bei den adressierten Netzbetreibern handelt es sich um große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB. Diese sind gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Demnach dürften die nach dieser Festlegung erforderlichen Daten dort spätestens zum 31.03.2025 in finaler Form zur Verfügung stehen. Die diesen Netzbetreibern zur Verfügung stehenden

personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten.

5. Ermessen

- 32 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu. Die Bundesnetzagentur kann nach dem Wortlaut des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Regelungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In materieller Hinsicht bezieht sich die gesetzliche Vorgabe somit insbesondere auf „für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten“.
- 33 Die inhaltliche Zweckdienlichkeit und der legitime, öffentliche Zweck der Regelungsinhalte wurden unter Abschnitt 4 bereits erörtert. Die zu erhebenden Daten sind – im Zusammenhang mit den der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Daten der Vorjahre – grundsätzlich geeignet, um strukturelle Kostenunterdeckungen eines Jahres zu analysieren. Die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung erlaubt einen Blick auf die relevanten Betriebskostenpositionen, wie beispielsweise Personalkosten. Durch einen Vergleich dieser Positionen mit den Vorjahreswerten lassen sich strukturelle Kostenunterdeckungen untersuchen.
- 34 Die Betrachtung der handelsrechtlichen Bilanz ermöglicht eine Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens, in dem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit bzw. ein möglicher Jahresüberschuss oder -fehlbetrag herangezogen werden. Zudem können mit den Angaben weitere Kennziffern wie beispielsweise die Eigenkapitalrendite berechnet werden.
- 35 Die Erhebung von Aufwendungen für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen ist angezeigt, da es sich hier oftmals um personalkostenintensive Kosten handelt. Insofern man eine Entwicklung der Personalkosten als wesentlichen Teil der Betriebskosten darstellen möchte, müssen diese Aufwendungen der Dienstleister gesondert ausgewiesen werden.
- 36 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind für die Analyse struktureller Kostenunterdeckungen aus der Kostenbasis zu bereinigen. Dies ist unter anderem

notwendig, weil eine Steigerung der Aufwendungen für dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile aufgrund ihrer jährlichen Anpassbarkeit nicht zu Kostenunterdeckungen führt. Die insoweit entfallenden Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV können der Gewinn- und Verlustrechnung nicht unmittelbar entnommen werden. Es ist daher erforderlich, die auf die Positionen nach Nr. 9, 10 und 11 ARegV entfallenden Kostenanteile des Jahres 2024 in aktueller Form zu erheben.

- 37 Der Geeignetheit steht ferner nicht entgegen, dass der Adressatenkreis der Datenerhebung nur größere Unternehmen umfasst.
- 38 Zunächst würde der Aufwand sowohl der Datenerhebung als auch der folgenden Analyse nicht unerheblich ansteigen, bezöge man auch kleinere Unternehmen – insbesondere Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren – mit in die Erhebung ein. Es müssten auf der einen Seite Daten von deutlich mehr Unternehmen plausibilisiert (und später ausgewertet) werden. Zudem liegen der Beschlusskammer für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Vorjahresdaten vor. Diese sind für die Analyse von Kostenunterdeckungen indes erforderlich und müssten zusätzlich erhoben (und plausibilisiert) werden.
- 39 Ein qualitativer Mehrwert der Datenbasis ist durch diese (quantitative) Ausweitung der Erhebung indes nicht erkennbar. Die Größe eines Netzbetreibers hat grundsätzlich wenig Aussagekraft mit Blick auf die Herausforderungen und damit einhergehenden Kostenbelastungen, die ein Netzbetreiber zu bewältigen hat. Andere Gegenebenenheiten, die potentiell die Kostenbelastungen beeinflussen, werden hingegen von der Datenbasis abgebildet. Dies betrifft beispielsweise strukturelle und regionale Unterschiede der Netzgebiete. So ist denkbar, dass in einem ländlich geprägten Netzgebiet besonders viele EE-Anlagen anzuschließen sind und die daraus resultierenden Kosten sowohl relativ als auch absolut höher sind, als bei einem eher städtisch geprägten Netzgebiet. Bei diesem führen möglicherweise der Anschluss von neuen Verbrauchern (Wärmepumpen, Wallbox/Elektroautos, etc.) zu besonderen Betriebskostenaufwüchsen. Auch regionale bzw. geografische Besonderheiten in den Kostenbelastungen sind denkbar. Diese strukturellen und regionalen Unterschiede werden durch die Reichweite der Datenerhebung jedoch hinreichend abgebildet. Der Adressatenkreis umfasst über das gesamte Bundesgebiet verteilte, sowohl überwiegend ländlich als auch überwiegend städtisch geprägte Netzbetreiber. Schließlich werden von den durch diese Festlegung verpflichteten Netzbetreibern sämtliche Spannungsebenen (mit Ausnahme der den

Übertragungsnetzbetreibern vorbehaltenen Netzebenen 1 und 2) betrieben und decken 100% der Leitungslängen in der Hochspannung und etwa 80% der Leitungslängen in der Mittel- und Niederspannung ab. Hierdurch werden potentiell unterschiedliche Kostenbelastungen in den Spannungsebenen ebenfalls erfasst.

- 40 Auch im Hinblick auf die Finalität und Verbindlichkeit der Werte stellen die Regelungen dieser Festlegungen ein geeignetes Mittel zum Erreichen des Festlegungszwecks dar. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 muss für die adressierten Unternehmen bis zum 31.03. aufgestellt werden. Die Übermittlungsfrist nach Tenorziffer 1. wurde daher bewusst nach diesem Stichtag gesetzt. Änderungen der handelsrechtlichen GuV oder Bilanz sind nach Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mehr in relevanten Großordnungen zu erwarten. Ein Abwarten der Überprüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht zweckmäßig. Es würde die Datenerhebung – und damit auch alle potentiell folgenden Schritte (siehe oben, Rn. 1) – erheblich verzögern. Da Änderungen der GuV oder Bilanz-Werte nach Aufstellung des Jahresabschlusses die absolute Ausnahme darstellen dürften, ergäbe sich kein nennenswerter Mehrwert für die beabsichtigte Analyse struktureller Kostenunterdeckungen.
- 41 Die vorliegende Datenerhebung ist darüber hinaus auch erforderlich, um den Festlegungszweck zu erreichen. Insbesondere sind keine gleich geeigneten, aber mildereren Mittel ersichtlich. Der Bundesnetzagentur liegen Daten zur Kosten- und Erlösentwicklung für das Geschäftsjahr 2024 – zumindest zu diesem Zeitpunkt – nicht anderweitig vor und sind nicht öffentlich verfügbar. Insoweit erweisen sie sich als für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderliche Daten (vgl. des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG).
- 42 Die Beschlusskammer verzichtet im Interesse, die Komplexität der Abfrage und folgenden Analyse möglichst gering zu halten, auf eine gesonderte Abfrage zu Netzveränderungen im Sinne des § 26 ARegV. Nach Erkenntnissen der Beschlusskammer hat es bei den mit dieser Festlegung verpflichteten Netzbetreibern keine Netzveränderungen in einer Größenordnung gegeben, die der Vergleichbarkeit der Kostendaten der Jahre 2022, 2023 und 2024 der betroffenen Unternehmen entgegenstünden.
- 43 Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Festlegung getroffenen Regelungen auch angemessen. Reichweite und Umfang der Datenerhebung sind geeignet und erforderlich, um eine Untersuchung struktureller Kostenunterdeckungen für Stromnetzbetreiber zu

erlauben. Die Erhebung wird so unkompliziert wie möglich gehalten, um die personellen Ressourcen der betroffenen Netzbetreiber beim Zusammentragen der Daten zu schonen.

- 44 Mit Blick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der einzelnen Regelungsinhalte verweist die Beschlusskammer zudem auf die Erwägungen des Abschnitts 4.

6. Anlagenverweis

- 45 Die im Internet bereitgestellte **XLSX-Datei („EHB Kosten- und Erlösentwicklung 2024“)** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Entwurf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Henn